

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1959

Nummer 39

Datum:	Inhalt:	Gliederungs- nummer: GS. NW.	Seite
	Berichtigung	2125	161
24. 11. 59	Verordnung zur Bestimmung der Gründungsbehörde für den Wasser- und Bodenverband Maibach in Oelde-Mennighausen, Landkreis Beckum	232	161
10. 11. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten	7124	161
5. 11. 59	Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 11. 1959 über Gebührensätze für Kredite der Teilzahlungsfinanzierungsinstitute	760	161

2125

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung). Vom 30. Oktober 1959 (GV. NW. S. 153).

In § 6 muß es unter (2) erste Zeile richtig heißen:
„Der Verkäufer darf die Anschnittflächen . . .“.

— GV. NW. 1959 S. 161.

232

Verordnung zur Bestimmung der Gründungsbehörde für den Wasser- und Bodenverband Maibach in Oelde-Mennighausen, Landkreis Beckum.

Vom 24. November 1959.

Auf Grund des § 152 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird verordnet:

§ 1

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Beckum in Beckum wird zur Gründungsbehörde für den Wasser- und Bodenverband Maibach in Oelde-Mennighausen bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.
Düsseldorf, den 24. November 1959.

Für den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Erkens.

— GV. NW. 1959 S. 161.

7124

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten.

Vom 10. November 1959.

Auf Grund von § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 1. April 1957 (GV. NW. S. 95) über die Anerkennung von Lehrwerkstätten im Sinne des § 31 Abs. 3 der Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 und in § 8 werden die Worte „Staatlichen Berufsfachschule für Glasveredelung“ gestrichen und durch die Worte „Berufsfachschule der Staatlichen Glasfachschule“ ersetzt.
2. In § 8 wird das Wort „vierjährigen“ gestrichen und durch das Wort „dreijährigen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.
Düsseldorf, den 10. November 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 161.

760

Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 11. 1959 über Gebührensätze für Kredite der Teilzahlungsfinanzierungsinstitute.

Vom 5. November 1959.

I. Auf Grund von § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen werden in Übereinstimmung mit der Deutschen

Bundesbank mit Wirkung vom 1. Januar 1960 folgende Höchstsätze für die Kreditgebühr bestimmt:

1. A- und B-Geschäft:

- a) bei Kreditbeträgen bis 300,— DM
1 % pro Monat vom ursprünglichen Kreditbetrag,
- b) bei Kreditbeträgen von mehr als 300,— DM bis 600,— DM 0,9 % pro Monat vom ursprünglichen Kreditbetrag,
- c) bei Kreditbeträgen von mehr als 600,— DM 0,8 % pro Monat vom ursprünglichen Kreditbetrag.

Daneben ist die Berechnung einer einmaligen Antragsgebühr bis zu 2,50 DM zulässig.

2. C-Geschäft:

0,65 % — bei Gebrauchtfahrzeugen 0,7 % —
pro Monat vom ursprünglichen Kreditbetrag zuzüglich einer Inkassogebühr
von höchstens 1,50 DM bei bankdomizilierten und 2,— DM bei sonstigen Wechseln.

II. Die Laufzeit der Kredite soll 24 Monate nicht überschreiten.

III. Die Kreditinstitute haben die Anschlußfirmen zu verpflichten, daß sie im B- und C-Geschäft den Kreditnehmern keine höheren Kreditgebühren als die nach Abschnitt I zulässigen berechnen.

IV. Rückerstattung von Kosten

1. A- und B-Geschäft:

Im Falle vorzeitiger Rückzahlung des gesamten Darlehns oder von Darlehnsrestbeträgen sind mindestens die gemäß Abschnitt I belasteten unverbrauchten Kreditgebühren anteilig vom vorzeitig zurückgezählten Kreditbetrag zurückzuerstatten, sofern die Rückzahlungssumme mindestens zwei Monatsraten umfaßt und wenigstens 200,— DM beträgt.

2. C-Geschäft:

Im Falle vorzeitiger Rückzahlung des gesamten Darlehns oder von Darlehnsrestbeträgen sind minde-

stens 5 % p. a. vom vorzeitig zurückgezählten Kreditbetrag zurückzuerstatten.

V. Vermittlerkosten

Für die Vermittlung von Teilzahlungsfinanzierungskrediten darf der Kreditgeber vom Darlehnsnehmer keine Provision fordern. Soweit von Kreditgebern die Mitarbeit von Vermittlern in Anspruch genommen wird, sind die Vergütungen hierfür vom Kreditgeber selbst zu tragen. Die Annahme oder Vereinbarung sogenannter freiwilliger Vergütungen ist untersagt.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

**Anlage
zu Abschnitt IV/1**

Beispiel der Berechnung einer Gebührenrückvergütung

Kredit:	500,— DM
0,9 % Gebühren für 12 Monate	<u>54,— DM</u>
	554,— DM in 12 Raten ab 1. 1.
Zahlungsplan: 11 Raten à 46,— DM	= 506,— DM
1 Rate à 48,— DM	= <u>48,— DM</u>
	554,— DM

Am 4. 3. wird der Gesamtkredit abgedeckt, also 9 Monate früher als vereinbart.

Der Saldo ist 416,— DM ($8 \times 46,— + 1 \times 48,—$)

Der Gebührenanteil 40,50 DM ($9 \times 0,9 \% \text{ von } 500,— \text{ DM}$)

Vergütet werden: $9 \times 0,9 \% \text{ von } 375,50 \text{ DM}$
($416,— \text{ DM} - 40,50 \text{ DM}$)
= 30,42 DM

— GV. NW. 1959 S. 161.

Anlage

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck)
durch die Post: Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.